

Abstimmung

25. September 2016

kantons**schwyz** 

Erläuterungen

-
1. Volksinitiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank»
 2. Teilrevision des Steuergesetzes
-

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Erläuterungen	5–19
1. Volksinitiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank»	5
1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	5
1.2 Ausgangslage und gesetzliche Grundlage	6
1.3 Die Volksinitiative im Wortlaut	6
1.4 Die Argumente des Regierungsrates	6
1.5 Die Argumente des Initiativkomitees im Wortlaut	9
2. Teilrevision des Steuergesetzes	11
2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	11
2.2 Warum braucht es eine Teilrevision?	12
2.3 Welches sind die wesentlichen Änderungen?	14
2.4 Welche Auswirkungen hat die Revision?	19
Wortlaut der Vorlage	20–29

Abstimmung vom 25. September 2016

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 25. September 2016 zwei kantonale Vorlagen:

Volksinitiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank»

Die Initiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank» verlangt, dass die Schwyzer Kantonalbank im Sinne eines flächendeckenden Service Public in jeder Ortschaft des Kantons Schwyz mit mehr als 2500 Einwohnern eine öffentliche Bankfiliale mit eigenem Personal betreibt.

Teilrevision des Steuergesetzes

Das zentrale Anliegen der Steuergesetzrevision ist das Erzielen von Mehreinnahmen als wichtiger Beitrag zur Sanierung des Kantonshaushalts. Mit einem Systemwechsel zu einem proportionalen Einheitstarif bei der Einkommenssteuer, einer Mehrbelastung der hohen Vermögen und weiteren Massnahmen können die Staatsfinanzen nachhaltig saniert werden. Mit den vorgesehenen Änderungen kann die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz als vorzüglicher Wohn- und Unternehmensstandort auf lange Sicht gewahrt werden. Die Steuergesetzrevision wird ergänzt durch eine Neufestsetzung des Eigenkapitalziels auf 100 Mio. Franken im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt.

Schwyz, im August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

1. Volksinitiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank»

1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Am 8. Oktober 2014 wurde die Initiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Kantonalbank zu flächendeckender Präsenz verpflichtet ist und in jeder Ortschaft des Kantons Schwyz mit mehr als 2500 Einwohnern eine öffentliche Bankfiliale mit eigenem Personal betreibt.

Die Initiative wird damit begründet, dass im Jahr 2014 vier Filialen (Freienbach, Ibach, Seewen und Immensee) der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) geschlossen wurden. Als Universalbank im Eigentum des Kantons Schwyz gehöre es zum Auftrag der SZKB, bei der Versorgung mit Bankdienstleistungen auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen – vorab der älteren Generation – Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat ist dagegen überzeugt, dass der Gesetzgeber operative Belange der SZKB bewusst in die Kompetenz der dafür zuständigen Bankorgane gelegt hat. Der unternehmerische Handlungsspielraum soll gewährleisten, dass die marktwirtschaftlich ausgerichtete SZKB ihre Organisation und damit auch ihr Filialnetz den aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend anpassen kann.

Die Dichte des Filialnetzes der SZKB schneidet im Vergleich mit den anderen Kantonen sehr gut ab. Die Bank bemüht sich zudem, in ihrem Dienstleistungsangebot die Bedürfnisse aller Schwyzer Bevölkerungsschichten abzudecken. Ausserdem hält der Regierungsrat fest, dass die Kosten für die wieder bzw. neu zu eröffnenden Filialen das Gewinnpotenzial der SZKB schmälern würde.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Initiative ab. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 13. April 2016 die Initiative beraten. Er ist dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und empfiehlt mit 88 zu 0 Stimmen die Initiative abzulehnen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Initiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank» annehmen?

Erläuterungen

1.2 Ausgangslage und gesetzliche Grundlage

Die SZKB hat im Jahr 2013 informiert, dass vier Filialen (Freienbach, Ibach, Seewen und Immensee) geschlossen werden. Daraufhin wurde das Initiativkomitee «Rettet die SZKB-Filialen» gegründet. Das Komitee hat das Volksbegehren am 8. Oktober 2014 auf der Staatskanzlei eingereicht. Staatskanzlei, Regierungsrat und Kantonsrat haben in der Folge das formelle Zustandekommen festgestellt und die Initiative für gültig erklärt.

Bereits Ende 2013 hat eine Aussprache zwischen Exponenten des Initiativkomitees und der Leitung der SZKB stattgefunden. Dabei haben beide Parteien ihre Argumente dargelegt, konnten aber keine Einigung bezüglich der Schliessung der SZKB-Filialen erzielen. Daraufhin hat das Initiativkomitee die für die vorliegende Initiative erforderlichen Unterschriften gesammelt und das Initiativbegehren eingereicht.

Die Initiative stützt sich auf die §§ 28 und 29 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, und verlangt eine Änderung des Gesetzes.

1.3 Die Volksinitiative im Wortlaut

Die unterzeichneten, im Kanton Schwyz stimmberechtigten Personen stellen hiermit, gestützt auf §§ 28 und 29 der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz, folgendes Begehren:

§ 3, Absatz 3 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank sei wie folgt zu ergänzen:

³ Die Kantonalbank ist zu flächendeckender Präsenz verpflichtet und betreibt in jeder Ortschaft des Kantons Schwyz mit mehr als 2500 Einwohnern eine öffentliche Bankfiliale mit eigenem Personal.

1.4 Die Argumente des Regierungsrates

Gesetzlich verankerte Autonomie der SZKB

In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 hat der Gesetzgeber mit der

Anpassung des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank (SZKB-Gesetz) die SZKB bewusst mit weitreichender Autonomie ausgestattet. Das Volk stimmte der Vorlage damals mit einer klaren Mehrheit (87.8%) zu. Die Möglichkeit staatlicher Einflussnahme besteht in der Oberaufsicht des Kantonsrates, der Wahl des Bankrates und der Bestimmung des Dotationskapitals. Die Befugnisse des Kantonsrates reichen allerdings bewusst nicht so weit, dass von staatlicher Seite direkt auf den Geschäftsbetrieb der SZKB Einfluss genommen werden kann. Entscheide über strategische und operative Belange der Bank stehen gemäss SZKB-Gesetz nur den Organen der Bank (Bankrat und Geschäftsleitung) zu. Dementsprechend obliegt auch die Festlegung der Unternehmensorganisation und damit die Errichtung oder Aufhebung von Filialen ausdrücklich dem Bankrat. Dieses nach der Parteienstärke im Kantonsrat zusammengesetzte Gremium hat das Anliegen des Initiativkomitees mehrfach diskutiert und abgelehnt.

Die Autonomie und der damit verbundene Handlungsspielraum sind aus Sicht des Regierungsrates für die Aufgabenerfüllung der SZKB notwendig. Das SZKB-Gesetz sieht die Führung einer Universalbank vor, die nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden muss und Gewinn erwirtschaften soll. Damit sie diese Ziele erreichen kann, muss die SZKB über ausreichend unternehmerischen Handlungsspielraum verfügen. Damit soll gewährleistet werden, dass die SZKB auf die jeweils aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf die Entwicklungen am Markt Rücksicht nehmen kann. Der Trend von rückläufigen Schaltertransaktionen ist aufgrund von technologischen Entwicklungen eine unbestrittene Tatsache. Elektronische Kanäle über das Internet ersetzen das herkömmliche Bankengeschäft sowie die persönliche Beratung in der Filiale mehr und mehr. Die durch den Gesetzgeber im Jahr 2010 festgelegte Autonomie ist demnach zu achten und nicht weiter einzuschränken, wie es die Initiative vorsehen würde.

Filialnetz und Service Public

Ausgangspunkt des Initiativbegehrens war die Schliessung der vier Filialen Freienbach, Immensee, Ibach und Seewen, welche in der neuen strategischen Ausrichtung der SZKB begründet waren. Das aktuelle Netz der 23 SZKB-Filialen deckt derzeit 19 Ortschaften mit mehr und vier Ortschaften mit weniger als 2500 Einwohnern ab. Massgebend für die Schliessungen war jedoch nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch das ortsspezifische Verhalten der Bevölkerung. Dies wird unter anderem aus der Gesellschafts- und Sozialstruktur, dem Einkaufsverhalten und von weiteren Faktoren beeinflusst. Ausserdem liess sich die SZKB bei der Filialnetzoptimierung vom Grundsatz leiten, dass nur dort Zweigstellen geschlossen wurden, wo in der jeweiligen politischen Gemeinde noch mindestens eine andere SZKB-Filiale besteht.

Die Anzahl von 23 Filialen im Kanton Schwyz entspricht auch nach den Anpassungen einer überdurchschnittlichen Versorgung mit Bankdienstleistungen. Der Vergleich mit den anderen Kantonen macht dies deutlich: Im Kanton Schwyz kommen im Jahr 2013 2417 Einwohner auf eine Bankzweigstelle, während sich dieser Wert im schweizerischen Mittel auf 3209 Einwohner beläuft. Auch im innerkantonalen Vergleich weist die SZKB das dichteste Filial- und Bankomatnetz auf. Der Regierungsrat hat die interkantonalen Vergleichswerte von Bankstellen pro Einwohner auch zusätzlich für das Filialnetz der 24 in der Schweiz tätigen Kantonalbanken pro Kanton geprüft. Auch hier zeigt sich, dass die SZKB im Vergleich zu den anderen Kantonalbanken ein überdurchschnittliches Filialnetz betreibt. Auf eine SZKB-Filiale kommen im Kanton Schwyz 6643 Einwohner. Der durchschnittliche gesamtschweizerische Wert beträgt hier 10429 Einwohner pro Kantonalbankfiliale, der zentralschweizerische Wert liegt bei 7292 Einwohnern pro Kantonalbankfiliale.

Diese Zahlen zeigen, dass das herkömmliche Bankengeschäft mit Schalterbetrieb und persönlicher Beratung durch die SZKB weiterhin gewährleistet bleibt. Das Filialnetz ist ein zentrales Alleinstellungsmerkmal der Bank und sie investiert trotz des Abbaus einen grossen Teil ihrer finanziellen Mittel darin. Es wird weiterhin möglich sein, in den Filialen Geld abzuheben und einzubezahlen sowie persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Zudem ist die Bank bestrebt, zusätzliche Bankomaten aufzustellen und in Altersheimen mit sogenannten Shop-Banken die Bedürfnisse der ältesten Generation abzudecken. Der Regierungsrat ist daher überzeugt, dass die Bank bei ihrer Ausrichtung nicht ausschliesslich betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Vielmehr ist sie sich dem Auftrag eines umfassenden «Service Public» bewusst und berücksichtigt in ihrem Dienstleistungsangebot alle Bevölkerungsschichten des Kantons Schwyz.

Kosten

Bei einer Annahme der Initiative müsste die SZKB aufgrund des Kriteriums von 2500 Einwohnern zwei Filialen in den Ortschaften Seewen und Freienbach wieder und drei Filialen in den Ortschaften Galgenen, Schübelbach und Wilen bei Wollerau neu eröffnen.

Das hätte Investitionen in der Höhe von rund 18 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Kosten von 4 bis 4.5 Mio. Franken zur Folge. Pro neu zu eröffnende Filiale würde das rund 3.6 Mio. Franken an Investitionen und rund 900 000 Franken an jährlichen Betriebskosten bedeuten. Folglich würde das Gewinnpotenzial der SZKB sinken und damit auch das Potenzial der Gewinnausschüttung an den Kanton. Auch wenn dies nicht als Hauptargument gegen die Initiative betrachtet wird, so sind die Kostenfolgen dennoch bei der Gesamtwürdigung mitzuberücksichtigen.

Fazit

Der Regierungsrat kommt unter Abwägung der Argumente zum Schluss, dass die Initiative abzulehnen ist. Aufgrund der marktwirtschaftlichen Ausrichtung der SZKB soll dem Bankrat und der Geschäftsleitung genügend Handlungsspielraum zukommen, um die Organisation und damit auch das Filialnetz den jeweils aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Der Regierungsrat stellt weiter fest, dass die aktuelle Abdeckung durch Filialen sowohl im innerkantonalen als auch im interkantonalen Vergleich sehr gut abschneidet und dass die SZKB bei ihrem Dienstleistungsangebot über die betriebswirtschaftlichen Kriterien hinausgehende Aspekte berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet ausserdem die Kostenfolgen für die Bank als Argument gegen das Initiativbegehren. Somit besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Bedarf für eine gesetzliche Verankerung einer flächendeckenden Präsenz nach einer Mindestzahl von Einwohnern in den Ortschaften des Kantons Schwyz. Der Regierungsrat lehnt das Initiativbegehren ab.

1.5 Die Argumente des Initiativkomitees im Wortlaut

*Liebe Schwyzerinnen und Schwyzer
Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger*

Die Schwyzer Kantonalbank ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Eigentümer ist zu 100 Prozent der Kanton Schwyz. Sie und wir, als Stimmbürger, stellen also unserer Bank das gesamte Dotationskapital zur Verfügung. Gleichzeitig haften wir unbeschränkt für sämtliche Verbindlichkeiten der Kantonalbank.

Die Kantonalbank wurde vor 126 Jahren aus reiner Not zur Selbsthilfe für die Einwohner unseres Kantons von weitsichtigen Leuten gegründet, um zu Darlehen an einheimische Handwerker, Bauern, Gasthausbesitzer, Gemeinden, etc. zu verhelfen, die von den Grossbanken nicht bedient wurden.

Willkürlich und ohne jegliche Not haben im Jahr 2014 Bankrat und Bankdirektion vorerst vier wichtige Filialen (Freienbach, Seewen, Ibach und Immensee) geschlossen. Weitere Schliessungen, auch in Ihrer Ortschaft, werden folgen! Sogar unsere Volksvertreter und die Regierung liessen diese Schliessungen zu! Inzwischen wurde als direkte Folge auch die Post Immensee aufgehoben. Service Public quo vadis? Verursacht haben dieses Schlamassel die Verantwortlichen der Schwyzer Kantonalbank. Sie kümmern sich keinen Deut um ihr eigenes Leitbild:

«Persönlicher Kundenkontakt schafft Vertrauen! Kundennähe ist das A und O einer erfolgreichen Geschäftsbeziehung. Gemeinsam wachsen. Die Nähe zum Kunden zeichnet die Schwyzer Kantonalbank aus. Die Mitarbeitenden aller Filialen kennen ihre Kunden persönlich – ein unschätzbare Vorteil bei der individuellen Beratung. Unsere Kunden stehen im Zentrum unseres Handelns!»

Zu jeder Bank gehört ein Bankschalter. Die ältere Dame, der ältere Herr, mit wenig Computerkenntnissen, brauchen den Schalter um ihre Bankgeschäfte abzuwickeln. Der Göttibub bringt stolz sein gefülltes Sparkässeli zur Bank. Auch zugereiste Einwohner werden via Filialen neue Bankbeziehungen aufbauen.

Es ist doch dummes Zeug zu sagen, dass Bankfilialen nur kosten. Die freundlichen Schalterbeamten sind das Aushängeschild unserer Bank, wie die Stewardessen einer Fluggesellschaft. Die Kosten, die für eine Filiale anfallen, sind viel kleiner als die Bank uns weismachen will. Beispiel Immensee: Hier zahlte die SZKB gerade einmal 1140 Franken Mietzins pro Monat (!).

Lassen Sie sich von den hochbezahlten Bankchefs nicht irritieren!

Stimmen Sie bitte JA zum Erhalt der Schwyzer Bankfilialen

Initiativkomitee Rettet die SZKB Filialen

www.facebook.com/save.szkb

2. Teilrevision des Steuergesetzes

2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Die Revision des Steuergesetzes verfolgt das Ziel, durch Mehreinnahmen von insgesamt rund 130 Mio. Franken einen unverzichtbaren Beitrag zur Sanierung des Kantons Haushaltes zu leisten. Zusätzlich muss das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht angepasst werden.

Für die natürlichen Personen bringt die Vorlage verschiedene Änderungen. Die bedeutendste betrifft die Einkommenssteuer. Hier ist ein Systemwechsel vom progressiven Tarif zu einem proportionalen Einheitstarif für alle Gemeinwesen vorgesehen. Der Proportionaltarif beträgt für alle Steuerpflichtigen 5.1 Prozent des steuerbaren Einkommens. Zur Abfederung der Mehrbelastung wird der Sozialabzug für Alleinstehende um 10 000 Franken auf neu 13 200 Franken und für Ehepaare um 20 000 Franken auf neu 26 400 Franken erhöht.

Bei der Vermögenssteuer wird ein separater Kantonstarif eingeführt. Dieser gilt für Vermögensteile über einem steuerbaren Vermögen von einer Million Franken (Alleinstehende) bzw. zwei Millionen Franken (Ehepaare). Für diese Vermögensteile beträgt der Vermögenssteuersatz 1.2 Promille.

Bei den juristischen Personen werden aufgrund der parallel laufenden Unternehmenssteuerreform III (USR III) und deren noch abzuwartenden Umsetzungsmöglichkeiten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Vorgesehen ist die Steuerbefreiung von Gewinnen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken bis zu einem Betrag von 20 000 Franken.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Steuergesetzes mit 46 zu 40 Stimmen zugestimmt. Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zustimmten, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum).

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 25. Mai 2016 des Steuergesetzes annehmen?

2.2 Warum braucht es eine Teilrevision?

Seit der Einführung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) verzeichnet der Kantonshaushalt Defizite. Auch wenn die Staatsrechnung 2015 mit einem Überschuss von 10 Mio. Franken positiv ausgefallen ist, kann keinesfalls von einer Trendumkehr gesprochen werden, da das bessere Ergebnis mehrheitlich auf Sondereffekte auf der Ertragsseite zurückzuführen ist. Um eine Staatsfinanzierung mittels Verschuldung zu vermeiden und das fortlaufende strukturelle Defizit zu eliminieren, ist der eingeschlagene Weg der Staatshaushaltssanierung konsequent und ohne Einschränkungen weiterzuverfolgen.

Der Regierungsrat ist mit Nachdruck bestrebt, den kantonalen Finanzhaushalt langfristig zu stabilisieren. Dieser soll mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 bis zum Jahr 2018 ausgeglichen werden, indem sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite angesetzt wird. Die Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 war Teil der ersten Etappe auf dem Weg zur Erzielung von Mehreinnahmen. Die Ergebnisse der Staatsrechnungen der Jahre 2014 und 2015 zeigten, dass zur Beseitigung des strukturellen Defizits und zum gesetzlich vorgeschriebenen Aufbau der Eigenkapitalreserve zusätzliche Steuer Mehreinnahmen notwendig sind. Diese sollen in der zweiten Etappe des Entlastungsprogramms mit der vorliegenden Steuergesetzrevision erzielt werden.

Aufgrund der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) wird eine Entlastung des Kantonshaushaltes von 170 Mio. Franken angestrebt. Dieser Betrag beruht auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapital, welches mindestens dem Ertrag der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen entsprechen muss. Der Kantonsrat hat neben der Verabschiedung der Steuergesetzvorlage auch eine Änderung des FHG beschlossen. Danach soll das Eigenkapital neu 100 Mio. Franken betragen. Dementsprechend reduziert sich das Finanzierungsziel der Steuergesetzrevision auf mindestens 125 Mio. Franken pro Haushaltsjahr.

Für die einzelnen Bezirke und Gemeinden soll die Steuergesetzrevision grundsätzlich wirkungsneutral bleiben. Bezirke und Gemeinden, die aufgrund des proportionalen Einkommenssteuertarifs zu Mehreinnahmen kommen, sollen darauf mit einer entsprechenden Reduktion ihrer Steuerfüsse reagieren. Um dies sicherzustellen, soll der Regierungsrat für das Jahr 2017 einmalig Voranschlag und Steuerfuss von Bezirken und Gemeinden, welche für das Jahr 2017 Finanzausgleichszahlungen zugesichert bekommen haben, prüfen. Dies setzt eine entsprechende befristete Anpassung des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) voraus.

Eine der Hauptursachen für die angespannte finanzielle Situation bilden die hohen Beitragszahlungen des Kantons Schwyz an den Nationalen Finanzausgleich, welche für das Jahr 2017 voraussichtlich 187 Mio. Franken betragen werden. Die Steuergesetzrevision führt über eine Erhöhung der Steueraus schöpfung bei den natürlichen Personen zu einer höheren Ertragsmarge nach Abzug der NFA-Belastung und damit zu einer ausreichenden Finanzierung der übrigen Staatsaufgaben des Kantons. Bei den juristischen Personen bedingt die von den eidgenössischen Räten im Juni 2016 verabschiedete Unternehmenssteuerreform III verschiedene Anpassungen. Diese werden nach einer allfälligen Referendumsabstimmung in einer separaten Vorlage erarbeitet und umgesetzt. Einstweilen kann über eine separate Festsetzung des Steuerfusses für juristische Personen erreicht werden, dass diese ihre NFA-Kosten decken.

Seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes ist aufgrund verschiedener Änderungen im Bundesrecht erneut Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene entstanden. Die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) enthaltenen Gesetzesänderungen sind ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Gleichzeitig hat in gewissen Bereichen auch eine Anpassung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) zu erfolgen. Die bundesrechtlich bedingten Änderungen des Steuergesetzes betreffen den Steuererlass, steuerstrafrechtliche Verjährungs- und Sanktionsvorschriften sowie die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken.

Mit der Vorlage gelingt es, die nach wie vor hohe Steuerattraktivität des Kantons Schwyz im interkantonalen und internationalen Vergleich bei der Einkommens- und Vermögenssteuer zu wahren. Der Steuerattraktivität kommt auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zu, wenn die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zum Nutzen aller Steuerpflichtigen erhalten werden soll.

Zusammenfassend sollen mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes Steuermehreinnahmen für den Kanton erzielt und gleichzeitig die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz gewahrt werden. Zudem muss das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht angepasst werden.

2.3 Welches sind die wesentlichen Änderungen?

2.3.1 *Proportionaler Einkommenssteuersatz*

Die wichtigste Massnahme der Steuergesetzrevision bildet der Wechsel von einem progressiven Steuertarif zu einem proportionalen Einheitstarif (Flat Rate Tax) bei der Einkommenssteuer mit Geltung für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden. Der Steuersatz beträgt neu für alle Steuerpflichtigen 5.1 Prozent des steuerbaren Einkommens. Der proportionale Einheitstarif erweist sich mit einem geschätzten Mehrertrag von rund 75 Mio. Franken als wirkungsvollstes Instrument zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit.

Der proportionale Einheitstarif führt zu einer vereinfachten Steuerberechnung und zu einer wesentlichen Vereinfachung des Tarifsystems, da künftig auf Vorschriften zur Progressionskorrektur und Satzbestimmung verzichtet werden kann. Indem zusätzlich erzielt Einkommen keine progressionsbedingte Mehrbelastung mehr zur Folge hat, werden die mit einem progressiven Tarifmodell verbundenen negativen Arbeitsanreize beseitigt. Der Systemwechsel zum proportionalen Einheitstarif wurde auch in den Kantonen Obwalden und Uri in den Jahren 2008 und 2009 erfolgreich vollzogen.

Zur Abfederung der Mehrbelastung unterer und mittlerer Einkommen wird der Sozialabzug für Alleinstehende um 10 000 Franken auf 13 200 Franken, derjenige für Ehepaare um 20 000 Franken auf 26 400 Franken erhöht. Angesichts der deutlich erhöhten Sozialabzüge ist der Alters- und Rentnerabzug im Umfang von 3 200 Franken nicht mehr begründet und demzufolge aufzuheben. Zudem entfällt mit dem Wechsel zum proportionalen Einheitstarif der Zweiverdienerabzug, da eine Entlastung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren nicht mehr erforderlich ist.

Im Weiteren entlastet der Einheitstarif Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen. Die Steuereintrittsschwelle liegt für Alleinstehende neu bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 14 650 Franken (bisher 4 650 Franken). Für Einverdiener-Ehepaare ohne Kinder liegt die Schwelle neu bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 29 220 Franken (bisher 9 220 Franken), bei ebensolchen Ehepaaren mit zwei Kindern bei 54 510 Franken (bisher 34 510 Franken).

2.3.2 Besteuerung von Kapitaleistungen

Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der neue Tarif für diese gesonderte Besteuerung führt in Stufen zum Maximalsatz von 2.75 Prozent. Der Maximalsatz wird auf Kapitaleistungen über 497700 Franken anwendbar. Die Abstufung (0.75 Prozent für die ersten 75000 Franken Kapitaleistung, 1.75 Prozent bzw. 3.85 Prozent für die weiteren 150000 bzw. 272700 Franken) sorgt für eine milde Mehrbelastung der tiefen und mittelgrossen Kapitalbezüge. Die neue Regelung bewirkt insbesondere auch im Falle der Auszahlung von Vorsorgekapital, welches noch unter dem geltenden Recht geäuftet wurde, immer noch eine deutliche Steuerersparnis. Für Ehegatten wird die Besteuerung von Kapitaleistungen zusätzlich gemildert, indem zur Satzermittlung der aus dem bisherigen Einkommenssteuertarif bekannte Divisor 1.9 angewendet wird. Die angepasste Kapitaleistungsbesteuerung ist weiterhin attraktiv und bewahrt den Sparanreiz. Sie führt zu Mehreinnahmen für den Kanton von rund 2.5 Mio. Franken.

2.3.3 Personalsteuer

Mit der Einführung der Personalsteuer wird sichergestellt, dass auch Geringverdiener trotz Entlastung durch die erhöhten Sozialabzüge in vertretbarem Rahmen an die Staatsfinanzierung beitragen (Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung). Für die übrigen Steuerpflichtigen entsteht aufgrund der Personalsteuer keine Mehrbelastung, da diese an die für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern angerechnet wird. Die Personalsteuer beträgt pro erwachsene steuerpflichtige Person bzw. steuerpflichtiges Ehepaar 100 Franken. Die Mehreinnahmen aus der Personalsteuer im Umfang von rund 0.7 Mio. Franken fallen den Gemeinden zu.

2.3.4 Kantonstarif bei der Vermögenssteuer

Ebenfalls zur Erzielung von Steuermehreinnahmen wird bei der Vermögenssteuer ein eigener Kantonstarif eingeführt. Er beträgt für Alleinstehende für die erste Million Franken des steuerbaren Vermögens unverändert 0.6 Promille und neu 1.2 Promille für den darüber liegenden Teil. Zur Vermeidung einer Heiratsstrafe liegt die entsprechende Schwelle für Ehepaare bei einem steuerbaren Vermögen von zwei Millionen Franken. Für die Bezirke und Gemeinden bleibt der Vermögenssteuersatz unverändert bei 0.6 Promille. Der neue Kantonstarif führt zu Mehreinnahmen im Umfang von rund 42 Mio. Franken zugunsten des Kantons. Diese Massnahme trifft den Mittelstand nicht. Demgegenüber bewirkt sie für diejenigen 10%

der Steuerpflichtigen im Kanton Schwyz eine Mehrbelastung, die über ein steuerbares Vermögen von einer Million Franken oder mehr verfügen (vgl. Steuerstatistik 2012).

2.3.5 Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression ist eine Steuer Mehrbelastung, die entsteht, wenn der progressive Steuertarif oder die Abzüge nicht an die Preissteigerung (Teuerung) angepasst werden. Nach aktuellem Recht findet ein Ausgleich der kalten Progression statt, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent verändert. Der massgebende Index ist zwischenzeitlich lediglich von 100.8 auf 101.4 Punkte angestiegen (Dezember 2015), was angesichts des Wechsels zum proportionalen Einkommenstarif mit deutlich erhöhten Sozialabzügen rechtfertigt, als neuen Ausgangswert den aktuellen Indexstand vom Dezember 2015 (101.4 Punkte) festzulegen. Der neue Einkommenssteuersatz ist wegen seines proportionalen Verlaufs nicht mehr dem Ausgleich der kalten Progression zu unterstellen.

Im Weiteren wird der automatische Ausgleich vorgesehen. Der Ausgleich soll neu zwingend immer dann stattfinden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Dabei sind neu die Wirtschaftslage und die Finanzlage der Gemeinwesen nicht mehr zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit zum Ausgleich wird vom Kantonsrat auf den Regierungsrat übertragen.

2.3.6 Juristische Personen

Mit der USR III sollen die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung wieder hergestellt werden. Die eidgenössischen Räte haben die Reform im Juni 2016 verabschiedet. Die Umsetzung bedingt verschiedene Anpassungen auf kantonaler Ebene. Solche werden im Rahmen einer separaten Vorlage erarbeitet und umgesetzt. Entsprechend werden in dieser Vorlage keine wesentlichen Änderungen am Unternehmenssteuerrecht vorgenommen. Vorgesehen ist einzig eine Anpassung an Bundesrecht im Bereich der Gewinnbesteuerung juristischer Personen mit ideellen Zwecken. Neu werden Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Wird diese Freigrenze überschritten, wird der gesamte Gewinn besteuert.

2.3.7 Grundstückgewinnsteuer

Wird ein Grundstück nach einer kurzen Besitzesdauer veräussert, wird der Grundstücksgewinn stärker besteuert (Zuschläge gemäss § 120 Abs. 2), während bei langen Besitzesdauern die Grundstückgewinnsteuer ermässigt wird (Besitzesdauererrabatt gemäss § 120 Abs. 3). Mit dem Besitzesdauererrabatt sollen einerseits die Geldentwertung berücksichtigt und andererseits Veräusserungen nach einer längeren Besitzesdauer gegenüber spekulativen Handänderungen steuerlich bevorteilt werden. Ein Gewinn, der über einen längeren Zeitraum entstanden ist, soll niedriger besteuert werden als ein gleich hoher, kurzfristig entstandener Gewinn. Nach bisherigem Recht setzen die Ermässigungen bei einer Besitzesdauer von fünf Jahren ein (mit 10 Prozent) und erhöhen sich dann für jedes Jahr um weitere 3 Prozent, bis sie bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren die maximale Reduktion von 70 Prozent erreichen. Neu soll der Besitzesdauererrabatt reduziert werden, indem sich die Grundstückgewinnsteuer bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von fünf Jahren um 5 Prozent und danach pro Jahr um weitere 2.5 Prozent ermässigt bis zu einer maximalen Ermässigung von 55 Prozent bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren. Damit können Steuermehreinnahmen im Umfang von knapp 11 Mio. Franken erzielt werden.

2.3.8 Steuererlass

Beim Steuererlass verzichtet das Gemeinwesen auf Gesuch der steuerpflichtigen Person aus humanitären, sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen auf die Geltendmachung rechtskräftiger Steuerforderungen. Vorausgesetzt wird eine Notlage der steuerpflichtigen Person im Hinblick auf die Bezahlung der Steuer. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Kantone neu auch für die Behandlung sämtlicher Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer zuständig (vorher nur bis zu einem Betrag von 25000 Franken). Um das Erlassverfahren betreffend direkte Bundessteuer und kantonale Steuern zu vereinfachen und zur Überführung wichtiger Grundsätze der Erlasspraxis ins Steuergesetz ist eine Ergänzung der kantonalen Steuererlassvorschriften notwendig. Im Vordergrund steht dabei die Umschreibung der Ablehnungsgründe (z.B. Bevorzugung anderer Gläubiger). Solche Gründe lassen einen Gesuchsteller als erlassunwürdig erscheinen und führen zur Ablehnung eines Steuererlasses, obwohl an sich eine Härte vorliegen würde. Eingang ins Steuergesetz findet auch der bewährte Grundsatz, wonach auf Erlassgesuche, die erst nach Zustellung eines Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht eingetreten wird.

2.3.9 Steuerstrafrecht

Am 1. Januar 2017 tritt das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen sind zwingend und müssen rechtzeitig im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden. Sie betreffen zum einen die Strafdrohungen der Steuervergehen (Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern) und zum andern die Verjährung der Steuerstraftaten. Bei den Steuervergehen wird neu im Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine bedingte Strafe mit einer Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden kann. Die Verfolgungsverjährung bei der Verletzung von Verfahrenspflichten beträgt neu drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Dieser schon bisher im gesamten Strafrecht geltende Grundsatz wird nun auch im Steuergesetz ausdrücklich festgehalten.

2.3.10 Änderungen des Finanzhaushaltsrechts

Aufgrund des neuen Proportionalgesetzes bei der Einkommenssteuer fallen bei den Bezirken und Gemeinden Mehreinnahmen an. Die Gemeinwesen bilden jedoch wegen der grösstenteils soliden Finanzlage nicht Ziel der Steuergesetzesrevision. Damit der Systemwechsel bei der Einkommenssteuer auch im Hinblick auf die Wahrung der Steuerattraktivität wie beabsichtigt vollzogen werden kann, sollen die Bezirke und Gemeinden diese Mehreinnahmen zur Senkung ihrer Steuerfüsse nutzen. Deshalb soll eine Übergangsbestimmung in das Finanzausgleichsgesetz eingefügt werden, welche den Regierungsrat ermächtigt, die Voranschläge und Steuerfüsse derjenigen Bezirke und Gemeinden zu prüfen, welche eine Zusicherung für Leistungen aus dem innerkantonalen Finanzausgleich eingeholt haben. Dieser Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalt gilt ausschliesslich für das Umstellungsjahr 2017. Er bietet vorab Gewähr, dass den Steuerpflichtigen in diesen Gemeinwesen mögliche Steuerentlastungen nicht vorenthalten werden. Diese Lösung ist auch auf das Ziel ausgerichtet, die Unterschiede in der Steuerbelastung der einzelnen Bezirke und Gemeinden abzubauen.

Nach geltendem Finanzhaushaltsgesetz muss der Kantonshaushalt ab 1. Januar 2018 stets eine Schwankungsreserve im Umfang von mindestens 100 Prozent des Ertrages der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen nach der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung aufweisen (§ 7 FHG). Wird diese Grenze unterschritten, ist der fehlende Betrag durch Überschüsse in der

Erläuterungen

Erfolgsrechnung auszugleichen. Im Zuge der Steuergesetzrevision soll die Schwankungsreserve nun durch eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes herabgesetzt und neu auf mindestens 100 Mio. Franken festgelegt werden. Damit wird die Eigenkapitalausstattung zu einer einfach zu berechnenden Grösse. Als Folge dieser Änderung verringert sich auch der durch die Steuergesetzrevision zu erzielende Mittelbedarf um knapp 45 Mio. Franken.

2.4 Welche Auswirkungen hat die Revision?

Der Hauptteil der Steuergesetzrevision soll auf den Beginn des Jahres 2017 in Kraft treten. Bei der Personalsteuer bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten. Die geänderten Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes treten am 1. Januar 2018 bzw. am 1. August 2016 (rückwirkend) in Kraft.

Die Steuergesetzrevision führt für den Kanton zu geschätzten Mehreinnahmen von insgesamt rund 130 Mio. Franken. Die Einnahmen aus der Personalsteuer im Umfang von 0.7 Mio. Franken gehen an die Wohngemeinden. Ansonsten soll die Steuergesetzrevision für die Gemeinden und Bezirke über eine Reduzierung der Steuerfüsse wirkungsneutral bleiben.

Trotz der Mehrbelastung kann der Kanton Schwyz seine sehr gute Positionierung bei der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen im interkantonalen und internationalen Vergleich weiterhin wahren. Die Steuerbelastung bleibt über alle Einkommens- und Vermögenskategorien hinweg attraktiv.

Steuergesetz¹

(Änderung vom 25. Mai 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Bst. a

(¹ Das Gesetz regelt:)

a) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von natürlichen Personen;

§ 2 Abs. 1

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton und die Personalsteuer von den Gemeinden erhoben. Die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken und Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.

§ 3 Abs. 3

³ Die Personalsteuer, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.

§ 7 Abs. 2

² Wenn ein schwyzerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

§ 8

¹ Sozialabzüge vom Einkommen und Vermögen werden Steuerpflichtigen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, anteilmässig gewährt. Der Steuersatz für das im Kanton steuerbare Vermögen richtet sich nach dem Gesamtvermögen.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton steuerbaren Vermögen entspricht.

§ 9 Abs. 2

² Wohnt nur ein Ehepartner im Kanton, ist er für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Für den Steuerersatz ist, unter Anwendung der §§ 48 und 48a, auf das gesamte eheliche Vermögen abzustellen.

§ 15a Abs. 2

² Die Steuer wird nach § 36 berechnet.

§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a

(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 28 Abs. 1

¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.

§ 29 Abs. 3

³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

§ 33 Abs. 2 und 3

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 35 Abs. 1 Bst. a, b, e und f

(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

- a) 26 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;
 - b) 13 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;
 - e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;
- Bst. f wird aufgehoben.

§ 36 Überschrift, Abs. 1, 2 und 4 5. Steuerberechnung a) Steuersatz

¹ Die einfache Steuer beträgt 5.1 Prozent des steuerbaren Einkommens.

² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 36a

wird aufgehoben.

§ 37

wird aufgehoben.

§ 38 b) Sonderfälle aa) Besondere Kapitalleistungen

¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert.

² Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:

0.75 Prozent für die ersten	75 000 Franken
1.75 Prozent für die weiteren	150 000 Franken
3.85 Prozent für die weiteren	272 700 Franken

Für steuerbare Kapitalleistungen über Franken 497 700 Franken beträgt die einfache Steuer für das gesamte Kapital 2.75 Prozent.

³ Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem die steuerbare Kapitalleistung durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

⁴ Die steuerbare Kapitalleistung wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

Wortlaut der Vorlage

§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne

§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte

§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.

§ 48 Überschrift b) Steuertarif
aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

§ 48a (neu) bb) Kanton

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

a) für Alleinstehende 0.6 Promille für die erste Million Franken des steuerbaren Vermögens und 1.2 Promille für den darüber liegenden Teil;

b) für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare 0.6 Promille für die ersten zwei Millionen Franken und 1.2 Promille für den darüber liegenden Teil.

² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

§ 49 Abs. 1 und 2

¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 101.4 Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.

² Der Regierungsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.

§ 50 Abs. 3 und 4
werden aufgehoben.

Neuer Gliederungstitel vor § 53a

F. Personalsteuer

§ 53a (neu)

¹ Jede volljährige Person, die im ordentlichen Verfahren veranlagt wird und am Ende des Kalenderjahres aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig ist, entrichtet am Hauptsteuerdomizil eine Personalsteuer von einheitlich 100 Franken.

² Der Gesamtbetrag der für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten und an der Quelle abgezogenen Einkommens- und Vermögenssteuern nach §§ 36, 48, 48a und 89 wird angerechnet.

³ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Personalsteuer.

§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)

² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 90 Abs. 1 und 2

Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§§ 27 und 28) und Versicherungsprämien (§ 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 93 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Erhebung der Personalsteuer nach § 53a bleibt in jedem Fall vorbehalten.

§ 120 Abs. 3

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:

vollen	5 Jahren	um	5.0 Prozent
vollen	6 Jahren	um	7.5 Prozent
vollen	7 Jahren	um	10.0 Prozent
vollen	8 Jahren	um	12.5 Prozent
vollen	9 Jahren	um	15.0 Prozent

Wortlaut der Vorlage

vollen	10 Jahren	um	17.5 Prozent
vollen	11 Jahren	um	20.0 Prozent
vollen	12 Jahren	um	22.5 Prozent
vollen	13 Jahren	um	25.0 Prozent
vollen	14 Jahren	um	27.5 Prozent
vollen	15 Jahren	um	30.0 Prozent
vollen	16 Jahren	um	32.5 Prozent
vollen	17 Jahren	um	35.0 Prozent
vollen	18 Jahren	um	37.5 Prozent
vollen	19 Jahren	um	40.0 Prozent
vollen	20 Jahren	um	42.5 Prozent
vollen	21 Jahren	um	45.0 Prozent
vollen	22 Jahren	um	47.5 Prozent
vollen	23 Jahren	um	50.0 Prozent
vollen	24 Jahren	um	52.5 Prozent
vollen	25 Jahren	um	55.0 Prozent

§ 143 Abs. 2

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs.

² OR3 Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5

2. Steuererlass

a) Grundsatz

¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.

³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe

Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
- b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
- c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;
- d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

§ 194b (neu) c) Erlassgesuch

¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.

² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.

³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.

⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.

§ 194c (neu) d) Verfahren

¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.

³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.

⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.

§ 194d (neu) e) Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 199 Abs. 2 bis 4 (neu)

² Der Ertrag der Personalsteuer fällt der Gemeinde zu.
Bisheriger Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3

(¹ Die Strafverfolgung verjährt:)

a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;

Bst. b und c unverändert

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1).

³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.

§ 226 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10000 Franken verbunden werden.

§ 227 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10000 Franken verbunden werden.

§ 228

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 250c Abs. 2 und 4

² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.

⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 250e (neu) 12. Teilrevision 2016

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.

³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001

§ 22 Abs. 2 (neu)

² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

2. Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013

§ 7 Abs. 1

¹ Das Eigenkapital soll mindestens 100 Mio. Franken betragen.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Wortlaut der Vorlage

³ Er tritt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen am 1. Januar 2017 in Kraft:

- a) § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft;
- b) § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft;
- c) der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Personalsteuer.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Adrian Oberlin
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

- ¹ GS 24-71.
- ² SRSZ 172.200.
- ³ SR 220.
- ⁴ SR 281.1.
- ⁵ SRSZ 154.100.
- ⁶ SRSZ 144.110.
- ⁷ SRSZ 100.100.
- ⁸ SRSZ 144.110.
- ⁹ SRSZ 154.100.

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten am 25. September 2016 wie folgt zu stimmen:

Nein zur Volksinitiative «Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank»

Ja zur Änderung des Steuergesetzes